

beiten die Sparkassen eng mit den örtlichen Volksvertretungen, den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden sowie mit deren Fachorganen zusammen. Die Sparkassen informieren diese Organe über die Ergebnisse ihrer Arbeit bei der Betreuung der Bürger sowie über ihre Erkenntnisse aus der Finanzkontrolle des Wohnungsbaues, der Dienstleistungsbetriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft, verbunden mit Vorschlägen zur Erfüllung und gezielten Übererfüllung der Planaufgaben.

(4) Die Sparkassen haben zur Sicherung einer qualifizierten Analysentätigkeit und einer hohen Stabilität des Zahlungsverkehrs eine enge Gemeinschaftsarbeit mit der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den anderen Geld- und Kreditinstituten ihres Territoriums sowie mit dem VEB Datenverarbeitung der Finanzorgane zu gewährleisten.

## § 9

### Sicherheit der Spareinlagen

(1) Die Sicherheit der Spareinlagen der Bürger wird durch den sozialistischen Staat garantiert.

(2) Auskünfte über Konten dürfen an Dritte nur in den durch Rechtsvorschriften bestimmten Fällen gegeben werden.

## II.

### Leitung, Aufsicht und Kontrolle der Sparkassen

## § 10

### Leitung

(1) Die Sparkasse wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Der Direktor wird vom Rat des Kreises entsprechend den Rechtsvorschriften berufen und abberufen.

(2) Der Direktor verwirklicht die Prinzipien der sozialistischen Leitungstätigkeit. Er sichert durch seine Tätigkeit die Erfüllung der Aufgaben der Sparkasse und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit; er hat eine rationelle Arbeitsweise und die Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips in der Sparkasse zu sichern.

(3) Der Direktor ist für die Auswahl und die ständige politische und fachliche Qualifizierung der Mitarbeiter der Sparkasse verantwortlich. Er ist Disziplinarbefugter und den Mitarbeitern gegenüber weisungsberechtigt. Durch seine Leitungstätigkeit hat er zu gewährleisten, daß die Mitarbeiter ihre Aufgaben mit hoher Staatsdisziplin erfüllen. Er sichert gemeinsam mit der Gewerkschaftsorganisation die Entwicklung der sozialistischen Masseninitiative in der Sparkasse.

(4) Der Direktor ist dem Kreistag und dem Rat des Kreises für die gesamte Arbeit der Sparkasse rechenschaftspflichtig. Er hat die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe durch qualifizierte Analysen und Vorschläge zu unterstützen.

## § 11

### Aufgaben und Befugnisse der Räte der Kreise

(1) Die Räte der Kreise sind als übergeordnete Organe der Sparkassen für die Aufsicht und Kontrolle der Aufgabenerfüllung der Sparkassen auf der Grundlage dieses Statuts verantwortlich.

(2) Den Räten der Kreise obliegt die Bestätigung des Zweigstellennetzes, der staatlichen Planaufgaben sowie des Stellenplanes der Sparkasse.

(3) Der Vorsitzende des Rates des Kreises ist Disziplinarbefugter gegenüber dem Direktor der Sparkasse.

(4) Soll eine gemeinschaftliche Sparkasse für mehrere Territorien tätig werden, so ist in dem gemäß § 1 Abs. 3 zu fassenden Beschluß zu regeln, von wem die vorstehenden Aufgaben gegenüber der Sparkasse wahrzunehmen sind.

## § 12

### Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik regelt die Durchführung der mit diesem Statut den Sparkassen übertragenen Aufgaben in Rechtsvorschriften oder Weisungen insbesondere für die Planung, die Entwicklung der Spartätigkeit der Bevölkerung, die Weiterentwicklung des Zahlungsverkehrs der Sparkassen für die Bürger, die Kreditgewährung an die Bevölkerung einschließlich des Eigenheimbaues sowie die Kreditierung der Erhaltung, der Modernisierung und des Um- und Ausbaues von Wohnraum, die Verzinsung von Spareinlagen, die Betriebswirtschaft und Rahmenstruktur der Sparkassen unter den Bedingungen der elektronischen Datenverarbeitung.

(2) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik übt die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der von ihm erteilten Weisungen in der Arbeit der Sparkassen aus. Er ist befugt, über die Durchführung der Rechtsvorschriften und Weisungen Rechenschaft zu fordern.

(3) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Bedingungen für die Führung von Spargiro-, Spar-, Kontokorrent- und Kreditkonten.

## § 13

### Aufgaben der Bezirksstellen der Sparkassen

Die den Räten der Bezirke unterstellten Bezirksstellen der Sparkassen unterstützen die örtlichen Räte und den Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bei der Anleitung und Kontrolle der Aufgabenerfüllung der Sparkassen.

## § 14

### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Sparkasse wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Die Abteilungsleiter sind berechtigt, die Sparkasse im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches zu vertreten. Anderen Mitarbeitern kann Vollmacht zur Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden.

(3) Schriftliche Erklärungen der Sparkasse, die das Dienstiegel tragen, haben den Charakter von Urkunden nach § 67 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S.465).

## UI.

### Geschäftsführung und Vermögen der Sparkassen

## § 15

### Finanzplanung und Haushaltsbeziehungen

(1) Die Sparkassen arbeiten auf der Grundlage eines Finanzplanes. Sie stellen jährlich eine Bilanz mit Ergebnisrechnung auf.

(2) Aus dem Gewinn der Sparkasse sind ihre Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt abzudecken. Die Höhe dieser Verpflichtungen sowie deren Planung und Abrechnung werden vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

(3) Aus dem nach Erfüllung der Haushaltsverpflichtungen verbleibenden Gewinn

— werden Zuführungen zu den eigenen Fonds der Sparkasse auf der Grundlage von Rechtsvorschriften vorgenommen,